

Anlage

zum Anschreiben vom 14.05. 2024, Antragsteller: BFU – Brandenburgische Flächen für Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Forstamt Teltow-Fläming
vom 14. Mai 2024

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Saalow, Flur 1, Flurstück 92/4 auf einer Fläche von 2,02 ha und in der Gemarkung Saalow, Flur 1, Flurstück 128 auf einer Fläche von 0,97 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)¹ (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Da das Flurstück 92/4 direkt an das Flurstück 128 angrenzt, wurden auch beide Flurstücke mit einer Gesamtantragsfläche von ca. 2,99 ha in diese Vorprüfung gleichermaßen einbezogen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15. Januar 2024, Az.: LFB 12.05-7020-6/3837+28/24 und 17. Januar, Az.: LFB 12.05-7020-6/3837+25/24 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die oben benannten Vorhaben der Flurstücke 92/4 und 128 **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die geplanten Erstaufforstungsflächen grenzen im Zusammenhang allseitig an bereits bestehende und eingerichtete Waldflächen gemäß § LWaldG an. Direkt südlich angrenzend verläuft der Ortsverbindungsweg „Horstweg-Saalow“ zwischen den Ortschaften Saalow und Gadsdorf.

Innerhalb des betrachteten Einwirkungsbereiches von 500 m um den Vorhabenmittelpunkt wurde gemäß der festgelegten Prüfkriterien der standortbezogenen Vorprüfung nach Punkt 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz), 6 ausgewiesene geschützte Biotope mit teilweise bzw. vollständiger Betroffenheit und folgendem Biotopcode festgestellt:

05121001 = 2 Biotope, Sandtrockenrasen auf ca. 0,88 ha und 0,56 ha Fläche

0510101 = 3 Biotope, Seggenwiesen auf ca. 1,67 ha, 2,30 ha und 0,50 ha Fläche

081813 = 1 Biotop, Pfeifengras – Stieleichen – Hainbuchenwald auf ca. 0,33 ha Fläche.

Diese kartierten Biotope liegen aber weit außerhalb der beantragten aktiven Erstaufforstungsflächen der Flurstücke 92/4 und 128, Flur 1, Gemarkung Saalow.

Das gleiche gilt für Punkt 2.3.11 der standortbezogenen Vorprüfung für kartierte und in Listen verzeichnete Bodendenkmale.

Im südwestlichen Bereich innerhalb des Einwirkungsbereiches aber weit außerhalb der geplanten Erstaufforstungsflächen befindet sich unterhalb eines geschützten Biotopes (Sandtrockenrasen) ein kartiertes Bodendenkmal.

Auf Grund der außerhalb liegenden Lage der Biotope und des Bodendenkmals zu den geplanten Erstaufforstungsflächen, sind negative Auswirkungen hier forstfachlich auf diese Schutzgüter nicht zu erwarten.

Die durch die untere Forstbehörde vollzogene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG erfolgte auf der Grundlage der aktuellen GIS-Datenportale des Landesamtes für Umwelt (OSIRIS), des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Web-Office), des Landkreises Teltow-Fläming und den hier hinterlegten Fachdaten.

Eine weitere allgemeine Vorprüfung (Stufe 2) nach UVPG war hier somit forstrechtlich nicht notwendig.

Im Ergebnis der Einvernehmensherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wurde mit den Stellungnahmen vom 19.03. 2024, AZ: 40388/24/672 und AZ: 40389/24/672 naturschutzrechtlich entschieden, dass diesem Vorhaben „Erstaufforstung auf den Flurstücken 92/4 und 128, Flur 1, Gemarkung Saalow“ naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Somit ist über ein eigenes Trägerverfahren nach Naturschutzrecht, hier die zusätzliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (geschützte Biotope) durch den Antragsteller zu beantragen.

Die Gemarkung Saalow im Naturraum „Mittlere Mark“ hat ein Bewaldungsprozent von ca. 25 und liegt somit aktuell unter dem Durchschnitt des Landes Brandenburg. Gemäß den aktuellen Planungen auf Kommunal- und Landesebene werden hier in direkter Umlage mittelfristig weitere Waldflächen dauerhaft in andere Nutzungsarten umgewandelt.

Durch diese hier geplanten Erstaufforstungen als Mischbestand auf ca. 2,99 ha ehemaliger Landwirtschaftsfläche können hier bereits innerhalb weniger Jahre hochwertige Mischbestände mit guter ökologischer Wirkung entstehen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und In-

sekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Weiterhin wird mit dieser Maßnahme dem Waldverlust im gleichen Naturraum positiv entgegengewirkt. Durch die geplanten Maßnahmen werden nach forstfachlicher Prüfung keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702-211-4008 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
- 2) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt